

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 18 (1942-1943)
Heft: 24

Artikel: Ausbürgerung?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich I.
Chefredaktion: E.Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller A.G., Zürich I.
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich 12. Februar 1943

Wehrzeitung

Nr. 24

Ausbürgerung?

Das landesverräterische Treiben gewisser im Ausland wohnender Schweizerbürger hat dem Gedanken gerufen, auch in unserem Lande zu einer bei uns bisher unbekanntem Vergeltungsmaßnahme zu greifen: der Ausbürgerung. Nach Mitteilungen, die kürzlich durch die Presse gingen, hat der Bundesrat folgenden Beschlussesentwurf ausgearbeitet: «Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann einem **im Ausland sich aufhaltenden Schweizer** das Bürgerrecht entziehen, wenn er sich im In- und Auslande schwer gegen die Sicherheit oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit oder das Ansehen des Landes vergangen und dadurch sich des Schweizer Bürgerrechtes als unwürdig erwiesen hat.»

Das Mittel der Ausbürgerung wird von verschiedenen kriegführenden und nichtkriegführenden Staaten zur Anwendung gebracht, teilweise als Sühne für Verbrechen, die weniger schwerer Art sind als diejenigen, die unserer neuen Maßnahme zugrunde gelegt wurden. In unserem Lande ist die neue Straftat erst unter dem Druck der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse erwogen worden. Der Ruf nach einer Verschärfung der Strafpraxis durch Anwendung der Ausbürgerung erging von Schweizergesellschaften im Auslande sowohl wie auch vom Inland selbst. Er wurde provoziert durch das unverantwortliche Treiben von Landsleuten, die meist unser Land in dem Augenblick verlassen hatten, als ihnen zufolge schwerer politischer Umtriebe der Boden unter den Füßen zu heiß geworden war, und die nun ihr schändliches Treiben im Auslande zu unserem Nachteil fortsetzen. Teilweise handelt es sich um Leute, die sich hohen Zuchthausstrafen durch die Flucht zu entziehen vermochten.

Das gesunde Rechtsempfinden des Volkes geht dahin, daß einem Schweizer, der vom Auslande her gegen die Sicherheit und die wirtschaftliche Unabhängigkeit arbeitet und das Ansehen des eigenen Vaterlandes schwer schädigt, nicht mehr verdient, Schweizer zu sein und die Hilfe der Heimat im Falle der Not beanspruchen zu dürfen. Man sieht eine ausgesprochene Feigheit und eine Niederträchtigkeit darin, daß jemand von einem Orte aus, wo er für sein landesverräterisches Treiben nicht gefaßt werden kann, sein Stammland zu unterminieren sucht, dessen Institutionen vom ersten Tag des Lebens an von ihm beansprucht worden sind. Es ist auch durchaus richtig, daß in der Art der Behandlung ein deutlicher Unterschied gemacht wird zwischen politischem Kämpfertum, das aus ehrlicher Ueberzeugung heraus geboren und von Schweizern im eigenen Lande ausgeübt wird und zwischen politischem Brigantentum von Feiglingen, die jedem persönlichen Risiko durch die Flucht ins Ausland auszuweichen verstanden, um von dort aus ihre ganze bodenlose Frechheit zu bekunden. Politische Toleranz, als Merkmal und Zierde der wahren Demokratie, ist in unserem Lande stets hochgehalten worden. Wer es nicht versteht, innerhalb der sicher weit gesteckten Grenzen seine

freie Meinung zum Ausdruck zu bringen, hat mögliche Folgen auf sich zu nehmen. Er verdient unsere Achtung, weil er bereit ist, sie mannhaft zu tragen. Verachtung und schärfste Strafe aber verdient, wer als Drückeberger vom sichern Port des Auslandes her seine Wühlereien fortsetzt und damit Vaterland und Mitbürger schwersten Gefahren oder gar dem Untergang aussetzt. Er verdient, aus der Gemeinschaft der Bürger ausgestoßen und aller Rechte eines Schweizers verlustig erklärt zu werden.

Jeder Schweizer, der auf Grund einwandfreier Feststellungen überführt werden kann, vom Auslande her an landesverräterischem Treiben beteiligt zu sein, soll sein Schweizerbürgerrecht verlieren. Jeder, der es auf sich nimmt, sich auf diesen Weg zu begeben, soll sich darüber klar sein, daß er im Begriffe ist, alle Fäden zum Heimatland auf immer zu zerschneiden, für sich und seine Nachkommen.

So sehr wir der Meinung sind, daß diese schwerste Strafe durch die bezeichneten Delikte vollauf verdient ist, so wenig sind wir dafür zu haben, daß eine Sühne dieser Art auch auf andere Straftaten Anwendung finden soll. Vor allem möchten wir nicht den Vorschlägen zustimmen, die darauf hinausgehen, jener Kategorie von degenerierten Schweizern das Bürgerrecht abzuerkennen, die sich dazu hergeben, durch Scheinheirat mit einer Ausländerin dieser zu verhelfen, Schweizerin zu werden. Zur Ahndung eines derartigen Vergehens, das die Verachtung jedes anständigen Eidgenossen verdient, stehen andere Strafmittel zur Verfügung. Auch jene Neuschweizer, die ihrem Bürgertum keine Ehre bereiten, sollen von der zu beschließenden neuen Straftat nicht erfaßt werden, solange sie in unserem Lande verbleiben. Ihr Verhalten kann uns höchstens dazu bestimmen, die Einbürgerungspraxis immer vorsichtiger und gewissenhafter zu gestalten. Weder die eine noch die andere dieser Kategorien von Schweizern gereicht unserem Lande zur Ehre. Aber sowenig, wie man für jedes weniger wichtige Vergehen die Zuchthausstrafe zur Anwendung bringen soll, kann man ihnen gegenüber die härteste aller Strafen anwenden, wie sie die Ausbürgerung bedeutet.

Entschlossen sind wir darin, das Schweizerhaus von außen nicht mit Dreck bewerfen und seinen Bestand aufs Spiel setzen zu lassen von unverantwortlichen Elementen, die es nicht mehr wert sind, die Rechte eines Staatsbürgers und die Früchte unserer freiheitlichen Einrichtungen verschiedenster Art zu genießen. Lassen wir sie dort dort bleiben, wo sie sind und sorgen wir durch entehrende Ausbürgerung dafür, daß sie jede rechtliche Einflußnahme auf die Geschicke ihres ehemaligen Heimatlandes, das sie besudelt haben, auf alle Zeiten verlieren. Das Schicksal, das sie damit trifft, ist hart, aber verdient. Auch in der Demokratie hat die Geduld ihre Grenzen. Staatspolitische Klugheit gebietet, diese Grenzen nicht allzusehr auszudehnen.

M.